Auszug

aus:

Der Anspruch aus der Sachversicherung beim Konkurse und der Immobiliar-Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Versicherungsnehmers unter besonderer Berücksichtigung der Haftung für die Hypothek.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg vorgelegt

von

Carl Machwirth

Referendar a. D.

CASSEL.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meiner lieben Mutter!

Begriffsbestimmung: Sachversicherungen sind Versicherungen, welche für den Fall der Beschädigung oder des Verluftes einer Sache Deckung gewähren sollen, wie Feuerversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung ufw. Der Anspruch aus diesen Versicherungen stellt sich dar: nach Eintritt des Versicherungsfalles als Anspruch auf vertragsmäßigen Ersatz für die durch den Versicherungsfall verursachte Beschädigung oder Vernichtung der Sache, auf die sich die Versicherung bezieht; vor Eintritt des Versicherungsfalles: als ein bedingtes Recht auf die Forderung bei Eintritt des Versicherungsfalls. Das Vertragsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalls wird allgemein und so auch nach dem Versicherungsvertragsgesetz als „Versicherungsverhältnis" bezeichnet. — Versicherungsnehmer ist dem Versicherungsvertragsgesetz entsprechend der Vertragsgegner des Versicherers.

Aufgabe der Arbeit ist, zu untersuchen, wie sich bei der Sachversicherung zunächst das Versicherungsverhältnis im Konkurse und in der Immobiliarzwangsvollstreckung gestaltet, und dann, inwieweit der Anspruch aus dem Versicherungsfalle dem Versicherungsnehmer verbleibt und inwieweit er vom Konkurse und der Immobiliarzwangsvollstreckung erfaßt wird, und wem er in diesem Falle zukommt.

A. Das Versicherungsverhältnis wird durch den Konkurs über das Vermögen des Versicherungsnehmers und Anordnung der Zwangsverwaltung nicht gelöst. Der Versicherer ist nach § 14 V.-V.-G. noch einen Monat nach Eröffnung des Konkurses oder Anordnung der Zwangsverwaltung an den Versicherungsvertrag gebunden. Nach Ablauf des Monats sind Konkurs- und Zwangsverwalter berechtigt und unter Umständen verpflichtet, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen. Die Prämien sind dann beim Konkurse aus der Masse, bei der Zwangsverwaltung aus den Nutzungen des Grundstücks zu entrichten. Bei der Beschlagnahme zur Zwangsversteigerung bleibt bas Versicherungsverhältnis bestehen; die Prämien fallen weiter dem Versicherten zur Last. De lege ferenda empfiehlt es sich, die Prämien aus Sachversicherungen den öffentlichen Lasten gleichzustellen, die aus dem Grundstück zu befriedigen sind.

B. I. **Ereignet sich während des Konkurses ein Versicherungsfall,** so steht dem Gemeinschuldner als Versicherungsnehmer ein Anspruch auf die Entschädigungssumme nur insoweit zu, als Gegenstände, die durch den Versicherungsfall betroffen wurden, ihm verblieben, also nicht in die Konkursmasse gefallen waren. II. Standen Gegenstände im Eigentum dritter Personen, für deren Rechnung auch die Versicherung genommen war, so haben diese ein Recht auf **Aussonderung** der Versicherungsforderung. III. **Absonderungsrechte** an der Versicherungsforderung sind nur denkbar, soweit die Versicherungsforderungen nach §§ 1127 ff. BGB. den Hypotheken verhaftet sind. IV. Das BGB. unterscheidet in diesen Paragraphen zwischen Gebäudeversicherungen und Versicherungen anderer Gegenstände. Bei der Gebäudeversicherung hat der Hypothekengläubiger nach § 1128 ein gesetzliches Pfandrecht an der Versicherungsforderung, welches erlischt, wenn dem Hypothekengläubiger der Versicherungsfall angezeigt wird und er nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Anzeige der Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten widerspricht. Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so haftet die Versicherungsforderung dem Hypothekengläubiger analog wie Miet- und Pachtzinsforderungen: Der Versicherer kann die Versicherungssumme unbedenklich dem Versicherten auszahlen; der Hypothekengläubiger kann dies nur durch vorherige Beschlagnahme der betreffenden Versicherungsforderung verhüten. Das Recht zur Beschlagnahme erlischt in den Fällen § 1123 Abs. 2. Satz 1, § 1124 Abs. 1 und 1124 Abs. 3. Besonders geregelt ist in § 1130 der Fall der Wiederaufbauklausel, d. h. der Klausel, wonach die Versicherungssumme **zur Wiederherstellung** des versicherten Gegenstandes zu zahlen ist. In diesem Falle ist eine Zahlung zur Wiederherstellung dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam. Die Streitfrage, ob im übrigen auf § 1130 die § 1127—1129 Anwendung finden, ist zu bejahen.

V. Wie äußern sich diese **Rechte der Hypothekengläubiger** im Konkurse des Versicherten? Die Frage, ob im Konkurse der Versicherer an den Konkursverwalter — wie vorher an den Versicherten — nur dann mit Rechtswirkung zahlen könne, wenn dem Hypothekengläubiger der Versicherungsfall angezeigt

und innerhalb eines Monats Widerſpruch nicht erhoben ist, ist entgegen der Reichsgerichtsentſcheidung vom 4. 7. 06 zu verneinen. — Bei der Versicherung von anderen Gegenſtänden wie Gebäuden iſt der Konkursverwalter berechtigt und verpflichtet, die Verſicherungsgelder zur Konkursmaſſe zur Verteilung an die Verſicherungsgläubiger einzuziehen, solange die Hypothekengläubiger eine Beſchlagnahme der Verſicherungsforderungen nicht ausgebracht haben. Dieſes Recht ſteht ihnen auch bzgl. Verſicherungsforderungen für Zubehörſtücke zu, obgleich die Zubehörſtücke selbſt, wenn die Zubehöreigenſchaft nicht aufgehoben ist, dem Zugriff der Konkursgläubiger entzogen ſind. — Die Streitfrage, ob der Liegenſchaftsgläubiger auch die Möglichkeit der Mobiliarzwangsvollſtreckung während des Konkurses hat, ist zu verneinen. — Bei der Wiederherstellungsklausel hat der Konkursverwalter entweder das Grundstück unter gleichzeitiger Abtretung des Verſicherungsanspruchs mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zu veräußern, oder wenn ihm das vorteilhafter erſcheint, erst wiederherzuſtellen und dann zu veräußern.

VI. Das Faustpfand erstreckt sich nicht auf die Versicherungsforderung.

C. Hatte sich der **Versicherungsfall vor Konkurseröffnung** ereignet, so gilt: I. Dem Versicherungsnehmer verbleibt im Konkurse der Verſicherungsanſpruch für unpfändbare Sachen (§ 15 V.-V.-G.) In die Konkursmaſſe fallen aber die Anſprüche aus Verſicherungen der nach § 811 C.-P.-O. unter Nr. 4 und Nr. 9 für unpfändbar erklärten Gegenſtände (beſtritten!), sowie die in § 812 C.-P.-O. bezeichneten Sachen (ſtreitig!). Bei zu weit gehenden Pfändungs- und Überweisungsanträgen des Konkursverwalters wird das Vollstreckungsgericht für Beſchränkung zu sorgen haben; evtl. steht dem Versicherungsnehmer Erinnerung nach § 766 C.-P.-O. zu. — Die Erſatzlieferungsgläubiger, d. h. die Gläubiger des Verſicherten, die ihm für die beſchädigten und zerſtörten Sachen Erſatz geliefert haben, haben inſoweit Vorrechte an der Verſicherungsforderung. II. Durch Landesgeſetze oder Parteivereinbarung für **unübertragbar** erklärte Verſicherungsforderungen fallen in die Konkursmaſſe. III. Bei der **Wiederherstellungsklausel** fällt der Verſicherungsanſpruch in den Konkurs mit der ihm aufhaftenden Auflage, nämlich der Verpflichtung zur Verwendung

zur Wiederherſtellung der durch den Verſicherungsfall vernichteten oder beſchädigten Gegenſtände und zur ausſchließlichen Befriedigung der in § 98 V.-V.-G. angeführten Erſatzlieferungsgläubiger. IV. Für die **Hypothekengläubiger** gilt: War rechtzeitig Widerſpruch nach § 1128 BGB. erhoben, so hindert dies an ſich die Auszahlung der Verſicherungsſumme an den Konkursverwalter nicht (beſtritten), der Konkursverwalter hat aber dann die Entſchädigungsſumme in Höhe des Anſpruchs des Hypothekengläubigers zur Auszahlung an ihn bereitzuhalten. War die Widerſpruchsfriſt verſäumt, so ist die Rechtslage dieselbe wie bei Verſicherungen von anderen Gegenſtänden als Gebäuden (streitig!): hatte der Hypothekengläubiger die Verſicherungsforderung bis zur Konkurseröffnung nicht in Beſchlag genommen, so rettet jetzt nur noch der Antrag auf Immobiliarzwangsvollſtreckung vor dem Zugriff des Konkursverwalters.

D. Ist **Zwangsversteigerung** angeordnet, ſo ist dem Verſicherten mit Wirksamwerden der Beſchlagnahme die Legitimation zur Einziehung der Verſicherungsforderung entzogen. Die Streitfrage, ob ihm die Entſchädigungsſumme zur Verwaltung und Nutznießung ausgezahlt werden kann, ist zu verneinen. Bei der Wiederherstellungsklausel bestehen keine Bedenken gegen eine Auszahlung an den Versicherten zur Wiederherstellung auch während des Zwangsversteigerungsverfahrens. Den Ersteher des Grundstücks kann man nicht an die Wiederherstellungsklausel für gebunden erklären (anderer Ansicht Reichsgericht). — Hatte der Hypothekengläubiger Widerspruch nach § 1128 BGB. vor Anordnung der Zwangsversteigerung erhoben, so hat er sich sein gesetzliches Pfandrecht an der Versicherungsforderung gesichert. Er kann dann gemäß § 37 Nr. 4 ZwVG. sein Pfandrecht an der Versicherungsſumme anmelden und so verhindern, daß es durch den Zuschlag erlischt, also wegen eines eventuellen Ausfalls Befriedigung aus der Versicherungssumme suchen (streitig!). Aehnlich ist die Rechtslage bei den dem Hypothekengläubiger nach § 101 V.-V.-G. zugesprochenen Rechten (bestritten!)

E. Bei der **Zwangsvollstreckung** hat der Zwangsverwalter das Recht und die Pflicht, die Ent-

schädigungsgelder aus Versicherungen entgegenzunehmen, die Wiederherstellungsklausel zu beachten, unter Umständen für Grundstückssubstanz und Zubehörstücke gezahlte Versicherungsgelder selbt dann zur Wiederherstellung zu verwenden, wenn dies nicht ausdrücklich bestimmt ist. — Entschädigungsgelder für Erzeugnisse ohne Zubehöreigenschaft fließen zur Teilungsmasse. — Das Widerspruchsrecht nach § 1128 BGB. verliert auch hier wie beim Konkurse seine praktische Bedeutung.

W. Wellendorf & Sohn
Buchdruckerei
ERFURT, Moritzgasse 41,